

Zip'n'Buy

Die „Reißverschluss“-Anzeige – Auf einer im Broadsheet-Format gedruckten Zeitungsseite wird in der Breite variabel ein durchgehender vertikaler „Reißverschluss“ angebracht.



Das kreative Werbekonzept überzeugt aufgrund der klaren Ausrichtung an Leser und Anzeigenkunden.

Eine beliebig breite (am Spaltenmaß orientierte) hochformatige Anzeige wird beim Druck auf Vorder- und Rückseite an der Stelle eines aufgedruckten Reißverschlusses perforiert, um diese ohne Schere sauber und leicht heraustrennen zu können. Dies erhöht den Anreiz an Leser- oder Verkaufsaaktionen teilzunehmen und steigert so die Interaktivität zwischen Werber und Zeitungsleser beträchtlich.

Zip'n'Buy kann auch als Option zu den Sonderwerbformen XXL-Altarfalz, Flügelaltarfalz und Minialtarfalz hinzugebucht werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Perforation mindestens 15 mm von Brüchen entfernt sein muss.

Weitere Variationen sind nach Absprache möglich.

Ein Muster samt einer „Reißverschluss“-Vorlage liegen diesem Datenblatt bei.

Technische Richtlinien:

Endformat des abgetrennten Teils:	min. 130 / max. 215 × 470 mm
Papier:	45 g/m ² – 52 g/m ²
Farbigkeit:	4c Euroskala
Buchform:	nur als Mitdruck bei einem Hauptprodukt mit max. 32 Seiten

Neben den genannten produktspezifischen Parametern gelten ebenfalls die in den „Technischen Parameter für Druckdaten“ genannten.

Donnerstag, 15. März 2012

Erfolgreiches Pilotprojekt

Anwaltliche Beratungsstellen in Sachsen werden Dauereinrichtung

Die im Rahmen des Pilotprojekts in verschiedenen sächsischen Städten eingerichteten anwaltlichen Beratungsstellen sollen dauerhaft weitergeführt werden. Darauf haben sich nach erfolgreichem Abschluss der Erprobungsphase der sächsische Justizminister Dr. Jürgen Martens und die Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen Dr. Martin Abend in Abstimmung mit dem Sächsischen Anwaltsverband verständigt.



Photo RAK-Sachsen

„Die Anwaltlichen Beratungsstellen haben sich als wahres Erfolgsmodell erwiesen. Hilfe suchende Bürgerinnen und Bürger können so schnell, unbürokratisch und ohne großen finanziellen Aufwand Rechtsschutz durch einen Anwalt erhalten. Deshalb werden wir die Beratungsstellen gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufrecht erhalten“, so Dr. Jürgen Martens. „Die Erfahrungen zeigen, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern bereits mit einem ersten anwaltlichen Beratungsgespräch, welches vertraulich und unabhängig ist, weitergehenden kann. Dies zeigt die besondere Qualität der Beratung. Ich danke den über 230 sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bislang die Gespräche in den Beratungsstellen führten, für ihr soziales Engagement“, ergänzt Dr. Martin Abend.

Das Pilotprojekt „Anwaltliche Beratungsstellen“ startete im Jahr 2009 im Freistaat Sachsen in seine Erprobungsphase. Ziel des Projektes ist es, finanziell bedürftigen Personen auf unkomplizierte Weise professionell mit rechtlichem Rat zu unterstützen und den Bürgerinnen und Bürgern die Kontaktaufnahme mit Rechtsanwältinnen und der Justiz zu erleichtern. Die Auswertung des Pilotprojektes ergab eine positive Bilanz. Bis Ende November 2011 haben insgesamt 3.792 Rechtssuchende die anwaltlichen Beratungsstellen ausgenutzt. Fast die Hälfte aller Anliegen konnte direkt vor Ort abschließend gelöst werden, in den anderen Fällen

bedurfte es anschließend weiterer Beratung, die dann jedoch gebührenpflichtig ist. Mehr als 97 Prozent der Bürgerinnen und Bürger, die die rechtliche Unterstützung der Beratungsstellen in Anspruch nahmen, waren mit der Beratung zufrieden, wie die Auswertung des Pilotprojektes ergab. Aufgrund dieses Erfolges soll das Projekt nunmehr dauerhaft fortgeführt und zukünftig auf weitere Standorte in Sachsen ausgedehnt werden.

Eine Übersicht über die anwaltlichen Beratungsstellen in Sachsen ist auf der Webseite des Sachverständigenrats für den Verbraucher unter www.rak-sachsen.de hinterlegt.

Anzeige

Die Abnahme

Wann darf der Auftraggeber sie verweigern?

Nach einem Urteil des OLG Dresden: Tischlermeister T baut im Neubaus eines Mehrfamilienhauses von Bauherr B die Wohnungstüren ein. Als T fertig wird, stellt er fest, dass die Türen die zweite der doppelten Türdichtungen nicht am Türblatt anliegt. Beide sind unsicher, ob das den Rauch- und Schallschutz beeinträchtigen könnte und ob die Türen ausgetauscht werden müssen. B verweigert dem T deshalb die Abnahme seiner gesamten Arbeit, fordert Mängelbeseitigung und, da T nun nicht rechtzeitig fertig geworden ist, Schadensersatz wegen Mietausfall. Außerdem bezahlt er die Schlussrechnung von T nicht. Während der Reparatur stellt sich heraus, dass die Sache ein „Klacks“ ist: Es kostet gerade mal 150 EUR für die Wohnungstüren, brauchen nicht einmal geöffnet zu werden. Durfte B die Abnahme verweigern?



Dr. iur. Richard Althoff, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dresden

noch auf der Baustelle fertig sind – beschädigt wird. Kein Wunder, dass jeder Auftraggeber bei der Abnahmebegehung ganz besonders kritisch hinschaut – will er keine Rechte verlieren, muss er alles, womit er nicht einverstanden ist, rügen. Der Auftraggeber ist deshalb gut beraten, die Abnahme nicht auf die leichte Schulter zu nehmen und sehr sorgfältig zu untersuchen, was „sein“ Auf-

Der Auftraggeber darf die Abnahme nur verweigern, wenn am Werk des Auftragnehmers insgesamt gesehen entweder noch erhebliche Reueleistungen fehlen oder aber „wesentliche“ Mängel vorhanden sind. Dabei kommt es nicht unbedingt immer nur auf den wertmäßigen Umfang an, sondern auf die Bedeutung der fehlenden oder fehlerhaften Leistungen für das Gesamtwerk.

In unserem Ausgangsfall erscheint deshalb auf den ersten Blick die Reaktion des Bauherrn verständlich: Wären Brand- und Schallschutz beeinträchtigt, müssten evtl. für eine Reparatur die Türen auch noch ausgebaut werden, könnten die betroffenen Wohnungen nicht genutzt werden. Dies hätte die Gesamtleistung von T wesentlich beeinträchtigt und seine Leistung wäre nicht abnahmefähig gewesen. Aber – und hier liegt ein großes Risiko des Bauherrn – entscheidend ist die objektive Situation und nicht das, was sich die Vertragsparteien auf der Bau-

Tipps und Empfehlungen zum Mitnehmen

ALFES ALFES & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
FACHANZLEI FÜR IMMOBILIEN-, BAU- UND PLANRECHT

- DR. RICHARD ALTHOFF
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- VOLKER BISCHOFF, D.E.A. (Paris); lic.kur.
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt: Immobilienrecht
- JÖRG-OLAF GÜNTHER
Tätigkeitsschwerpunkt: Immobilienrecht
- STEFAN HEIDEN
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt: Baurecht und Immobilienrecht
- ISABELL KRISTEK-JUNGMICHEL
Tätigkeitsschwerpunkt: Immobilienrecht
- ALEXANDER SCHURZ
Tätigkeitsschwerpunkt: ziviles und öffentliches Baurecht und Planungsrecht

Ordnungs-Nr. 9 | 01067 Dresden | 0351/4331160 | dresden@bau-und-immobilie.de
www.bau-und-immobilie.de

SIGURD MEYER-NOLKEMPER
RECHTSANWALT

FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

ARNDTSTRASSE 1 · 01099 DRESDEN
TELEFON: 0351/5634411
0351/2105732
TELEFAX: 0351/5634416
FUNK-Nr.: 0172/3755313
info@rameyer-nolkemper.de
www.rameyer-nolkemper.de

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

Die Neuregelung des Punktesystems

Die Straße fährt in Feldern und Wäldern vorbei, Häuser sind keine zu sehen, dafür das Ortsausgangsschild. Eine Situation, die dazu verleitet, die Geschwindigkeit zu erhöhen. Plötzlich blitzt es – weiterer Ausläufer kein das nicht da ist die Geldstrafe mit Punkten verbunden. Nach der bevorstehenden Reform des Punktesystems kann dies schnell dazu führen, dass der Führerschein eingezogen wird, denn vorgesehen ist, dass dies nunmehr bei bereits 8 Punkten und nicht wie bisher bei 18 Punkten geschieht.

Wir beraten Sie gern und kompetent auch auf diesem Gebiet.

Gert Merzky
Telefon 0351 86266-41
webmaster@rechtswaerter-merzky.de

Tino Merzky
Telefon 0351 86266-44
webmaster@rechtswaerter-merzky.de

Thomas Grundmann
Telefon 0351 86266-43
kontakt@merzkygrundmann.de
Lochwitzener Straße 18 · 01219 Dresden
Fax 0351 86266-47

MERZKY & GRUNDMANN
RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT



ANWALTSKANZLEI ARNOLD

Anlegerschutzrecht | Vermittlerrecht | IT- & Medienrecht

Anleger gewinnen gegen PrismaLife AG
Zahlreiche Gerichte haben inzwischen bestätigt,

in diesem Bereich muss die Perforation liegen

(mindestens 130 mm bis maximal 215 mm vom Papierrand)

Bundseite

abzutrennender Bereich

